

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

59/2007, 15. Oktober 2007

INHALTSÜBERSICHT

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin (LL.M.-Gebührensatzung)	1406
Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und das weiterbildende Studium Kinderrechte	1407

**Gebührensatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Magister legum-Studium (LL.M.)
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin
(LL.M.-Gebührensatzung)**

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 5. September 2007 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) erlassen:*

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) beträgt pro Semester 800 Euro, insgesamt 1 600 Euro. Hinzu kommen die von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge.

(2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig sind die Auswahlbeauftrag-

ten. Für die zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 Satz 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3
Zahlungsverfahren**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühr pro Semester in Höhe von 800 Euro zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge oder der Nachweis der Übernahme dieser Summe durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche oder diesen gleichgestellte Einrichtungen, ist spätestens bei der Immatrikulation zum ersten Semester und der Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums ist die Hälfte der Gebühr für das erste Semester zu zahlen. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studierendauer zu zahlen.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ist die Bestimmung des Kanzlers der Freien Universität Berlin über Entgelte für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Magister legum-Studium vom 5. Dezember 2003 nicht mehr anzuwenden.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. September 2007 bestätigt worden.

**Gebührensatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„European Master in Children’s Rights“
(Kinderrechte)
und das weiterbildende Studium Kinderrechte**

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und 26/2002) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 5. September 2007 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und das weiterbildende Studium Kinderrechte erlassen:*

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und dem weiterbildenden Studium Kinderrechte erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und dem weiterbildenden Studium beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer für das gesamte Studienjahr 2 800 Euro zzgl. der von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge. Für den Fall einer Wiederholungsprüfung sind die Teilnahmegebühr sowie die Semestergebühren und -beiträge pro Semester weiterhin zu zahlen.

(2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig sind die Auswahlbeauftragten.

(3) Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Studierende, die das Studium an einer Partnerhochschule gemäß § 7 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und das weiterbildende Studium Kinderrechte absolvieren und als Nebenhörer oder Nebenhörerinnen einzelne Module und Lehrveranstaltungen an der Freien Universität Berlin absolvieren, sind von der Gebühr befreit.

(5) Studierende, die das Studium an einer Partnerhochschule gemäß § 7 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und das weiterbildende Studium Kinderrechte begonnen haben und ihr Studium im 2. Studiensemester an der Freien Universität Berlin fortsetzen, sind von der Gebühr befreit.

**§ 3
Zahlungsverfahren**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) und zum weiterbildenden Studium Kinderrechte auf der Grundlage eines Bescheids. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr für zwei Semester in Höhe von 2 800 Euro ist bis zum 15. September zu erbringen. Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der Lehrveranstaltungen) wird ein Viertel der zu zahlenden Gebühr (700 Euro) einbehalten. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer (2 800 Euro) zu zahlen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. September 2007 bestätigt worden.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.